

SATZUNG
des Schützenvereins Gümmer von
1904 e. V.

Neufassung aufgrund der Beschlussfassungen in der (außerordentlichen)
Jahreshauptversammlung am 30.09.2016

§1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein Gümmer von 1904 e.V. und hat seinen Sitz in Gümmer. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2: Zweck

1. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zahlungen gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports (als Leibesübung) und der kulturellen Betätigung im Zusammenschluss seiner Mitglieder auf freiwilliger Grundlage.
 - Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung schießsportlicher, kultureller Übungen und Leistungen sowie die Beschaffung bzw. Errichtung und Unterhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen und Gerätschaften. Hierzu gehören Trainingskurse und Lehrgänge aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
 - die Austragung von schießsportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften,
 - Intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums sowie die Förderung der örtlichen Kultur
- 4a. Der Verein stellt dafür das vorhandene Vereinseigentum zur Verfügung.
- 4b. Zur Durchführung der von ihnen gewünschten Betätigungen können sich Mitglieder zu Sparten zusammenschließen.
- 4c. Die Bildung einer Sparte ist dem Vorstand anzuzeigen und von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen.
- 4d. Jede Sparte kann aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen, der von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen ist.

- 4e. Die einzelnen Sparten können finanzielle Unterstützung erhalten, die von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist. Dringend erforderliche Ausgaben können vom Vorsitzenden vorab genehmigt werden, müssen aber nach Abschluss des Haushaltsjahres von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden.
- 4f. Die Sparten geben auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht ab, der in das Protokoll - ggf. als Anlage - aufzunehmen ist.
- 4g. Die Teilnahme der Sparten an Veranstaltungen ist vom 1. Vorsitzenden jeweils zu genehmigen.
- 5. Der Verein ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Leine, damit mittelbares Mitglied des Nds. Sportschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, der auch über die Aufnahme entscheidet. Sofern der geschäftsführende Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht einstimmig zustimmen will, ist dieser der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Personen unter 18 Jahren bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- 2. Durch Erwerb der Mitgliedschaft wird die jeweils geltende Satzung anerkannt.
- 3. Mitglieder, die ganz besondere Verdienste hinsichtlich Förderung der sportlichen und ideellen Ziele des Vereins erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5: Rechte und Pflichten

- 1. Die Einrichtungen des Vereins sind nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen.
- 2a. Der Verein ist nach besten Kräften zu fördern, Beschlüsse zu befolgen, die festgesetzten Beiträge und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießsportbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Wird gegen die Vereinsinteressen sowie gegen die Satzung verstoßen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon abgesehen, erfolgt der Vereinsausschluss.

- 2b. Mitglieder über 16 Jahre besitzen Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder über 18 Jahre sind wählbar.
- 2c. Bei der Erhaltung, Verbesserung und Unterhaltung des baulichen Besitzes und sonstiger Einrichtungen des Vereins ist mitzuwirken und zwar jeweils entsprechend den Fähigkeiten und z. B. durch Geld- und Sachspenden. Die konkreten Verpflichtungen können im Einzelnen durch Beschluss der Jahreshauptversammlung bestimmt werden.

§ 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 4 Wochen vorher erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 7: Beiträge

Der durch die Jahreshauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist 1/2- oder jährlich fällig und zwar jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes.

§ 8: Geschäftsführender Vorstand

- 1a. 1. Vorsitzender
- 1b. Kassenwart
- 1c. 2. Vorsitzender
- 1d. Schriftführer
- 2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9: Erweiterter Vorstand

- 1 a. Geschäftsführender Vorstand gemäß § 8 Ziff. 1 a-d
- 1 b. Damenleiterin
- 1 c. Schießsportleiter
- 1 d. Jugendleiter
- 1e. Spielmannszugführer
- 1f. Bogenschießsportleiter
- 1g. sowie Leiter nach §2 Ziff. 4b neu gegründeter Sparten

§ 10: Ergänzende Bestimmungen zu §§ 8 und 9

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar im jährlichen Wechsel wie folgt:
1. Jahr: §8 Ziff. 1a,b §9 Ziff. 1b,c,f
2. Jahr: §8 Ziff. 1c,d §9 Ziff. 1d,e,g
Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Weiterhin werden die Stellvertreter gewählt für:
§ 8 Ziff. 1 b, d § 9 Ziff. 1 b, c. d, e,f
sowie der Fähnrich.
3. Der Jugendabteilung ist zur Wahl des Jugendleiters und des Stellvertreters in der Jahreshauptversammlung Gelegenheit zu einer Stellungnahme und zu einem Wahlvorschlag zu geben.
4. Die Vorstandsmitglieder gem. §§ 8 und 9 sind voll stimmberechtigt. Wenn die Stellvertreter im Verhinderungsfall für die Mitglieder gemäß §§ 8 und 9 handeln, haben sie hierfür ebenfalls volles Stimmrecht.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung ist vorzugeben. Die Einladung soll 14 Tage vorher erfolgen. Der erweiterte Vorstand kann je nach Bedarf bzw. muss zu den Vorbereitungssitzungen von Versammlungen einberufen werden.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
7. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können an allen Sitzungen der Vereinssparten teilnehmen. Ihnen muss auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

§ 11: Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis regelt der 1. Vorsitzende das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein und beruft die Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und alle Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende ist ebenfalls berechtigt, allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis jedoch soll er nur tätig werden, falls der 1. Vorsitzende verhindert ist, die im Absatz 1 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

3. Der Kassenwart ist für die Finanzgeschäfte und den Einzug der Beiträge verantwortlich. Zahlungen sind nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten. Es ist ein Kassenbuch zu führen oder eine ordnungsgemäße Buchhaltung zu unterhalten. Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr und unterzeichnet unverbindlichen Schriftwechsel oder im Auftrag des 1. Vorsitzenden allein. Er oder der gewählte Stellvertreter führen die Versammlungsprotokolle. Sofern beide verhindert sein sollten, wird ein Protokollführer durch die Versammlung bestimmt.
5. Der Schießsportleiter bearbeitet sämtliche Schießsportangelegenheiten und sorgt für die Durchführung nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Schießsportveranstaltungen, soweit er diese nicht dem zuständigen Spartenleiter oder einem anderen Mitglied übertragen hat.
6. Der Jugendleiter ist für die schießsportliche Ausbildung der Jugendlichen zuständig. Die Rahmenbedingungen hierfür sind mit dem Schießsportleiter abzustimmen. Der Jugendleiter betreut die Jugendlichen auf allen Veranstaltungen und ist grundsätzlich deren direkter Ansprechpartner in allen Belangen.
7. Der Spielmannszugführer ist Spartenleiter des Spielmannszuges. Er organisiert und regelt die Ausbildung des Nachwuchses, den erforderlichen Übungsbetrieb sowie die Auftritte des Spielmannszuges. Der Spielmannszug wird außerhalb des Vereines durch den Spielmannszugführer repräsentiert.
8. Die Damenleiterin vertritt die Interessen und Belange der weiblichen Mitglieder, ist Ansprechpartnerin für alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes und ist gleichzeitig Leiterin dieser Sparte.
9. Der Bogensportleiter bearbeitet sämtliche Bogenschießsportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Bogenschießsportveranstaltungen, soweit er diese nicht dem zuständigen Spartenleiter oder einem anderen Mitglied übertragen hat.

§ 12: Kassenprüfer

1. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes gemäß §§ 8 und 9 und deren Vertreter sein und werden auf 2 Jahre gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Sie haben zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gem. der Satzung und nach den Beschlüssen verwendet wurden.
3. Die Prüfung erfolgt zeitnah vor der Jahreshauptversammlung.
4. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Bericht abzugeben, demzufolge die Jahreshauptversammlung dem Vorstand Entlastung erteilen kann.
5. Gewählt werden 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter.

§ 13: Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es muss im 1. Quartal eines Jahres einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung in den örtlichen Bekanntmachungskästen in der Osnabrücker Landstraße 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
2. Zu den folgenden Punkten können Beschlussfassungen ausschließlich in der Jahreshauptversammlung gefasst werden:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden und der für die Sparten zuständigen Vorstandsmitglieder
 - b) Jahresabrechnung (Kassenbericht)
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes gemäß § 10 Ziff. 1
 - f) Wahl der Stellvertreter gemäß § 10 Ziff. 2
 - g) Wahl von Mitgliedern für weitere Funktionen wie z. B.: Pressewart, Festausschuss etc.
 - h) Wahl des Ehrenrates
 - i) Festsetzung der Beiträge
 - j) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - k) Satzungsänderungen
 - l) Auflösung des Vereins
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Über die Zulassung von nicht fristgerechten Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 5a. Bei jeder Beschlussfassung - Ausnahme Ziff. 5b, c. - entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5b. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5c. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Sind in der Versammlung über die Beschlussfassung der Auflösung nicht 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so hat eine 2. Versammlung stattzufinden. In dieser ist zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der folgenden Mitgliederversammlung von den Teilnehmern zu genehmigen ist und dann vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.
7. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
8. Eine Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
9. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
10. Es können zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
11. Eine Mitgliederversammlung, die nicht Jahreshauptversammlung ist, ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. § 13 Ziff. 3, 4, 5a und 6 gelten für diese Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 14: Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
2. Mitglieder des Vorstandes gem. §§ 8 und 9 sowie deren Stellvertreter dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates darf an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.

5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag über Streitigkeiten innerhalb des Schützenvereins Gümmer. Er entscheidet endgültig. In allen anderen Fällen steht den Betroffenen das Recht der Berufung bei der Ehrengerichtsbarkeit der dem Verein übergeordneten Schützenverbände zu. Berufungen sind binnen Monatsfrist schriftlich beim Ehrenrat einzureichen.
6. Als Ehrenstrafen können ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, schwerer Verweis, Ausschluss.
7. Ein durch den Vorstand nach Maßgabe des § 5 Ziff. 2 ausgesprochener Ausschluss bedarf der Prüfung und der Zustimmung des Ehrenrates.

§ 15: Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seelze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke vorrangig zur Förderung der gemeinnützigen Vereine in Gümmer zu verwenden hat. Mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes kann das Vermögen an die Stadt Seelze zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von zehn Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung eines Schützenvereins in Gümmer diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 30.09.2016 genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.